

Antwort von Andreas Lämmel, CDU

Sehr geehrte Frau Schneider,

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht, in der Sie Ihre Sorgen in Bezug auf das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ – das sogenannte 3. Bevölkerungsschutzgesetz - zum Ausdruck bringen. Auch ich habe insbesondere in den letzten Tagen und Wochen die parlamentarischen Beratungen kritisch begleitet. Einige Kritikpunkte am Gesetz lassen sich aus meiner Sicht entkräften. Lassen Sie mich daher zunächst einige wichtige Fakten ausführen, bevor ich auf mein Abstimmungsverhalten eingehe.

In den vergangenen Wochen ist deutlich geworden, dass das Infektionsschutzgesetz in der alten Fassung nicht alle Anforderungen der Pandemie-Bekämpfung im Jahr 2020 erfüllt. Eine Pandemie dieser Dauer und dieses Ausmaßes war bislang nicht bekannt. Deshalb will der Deutsche Bundestag den gesetzlichen Rahmen im Infektionsschutzgesetz mit einem neuen §28a konkret an die Covid-19-Pandemie anpassen. Dabei ist keinesfalls vorgesehen, die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten in §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes auszuweiten, sondern es ist vorgesehen – im Grunde in Ihrem Sinne –, die Vorschriften zu präzisieren.

In der Öffentlichen Anhörung am 12. November und in unseren internen Beratungen diskutierten wir als Unionfraktion auch über die Frage, ob diese im Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite präziserte Rechtsgrundlage für die eingriffsintensiven Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung noch weiter konkretisiert werden muss. Auch die vielen Anmerkungen, die mich und meine Kollegen in den letzten Tagen erreichten, haben Eingang in die Diskussionen gefunden.

Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hereingekommen ist. Auch das 3. Bevölkerungsschutzgesetz ist hier keine Ausnahme. Mit den nunmehr vorgenommenen Änderungen am Ursprungsentwurf wurde auf zahlreiche Punkte eingegangen, die von vielen Seiten kritisiert worden sind.

So werden unter dem genannten Paragraphen 17 spezifische und konkrete Schutzmaßnahmen aufgelistet, die die Bundesländer zur Eindämmung des Coronavirus ergreifen können. Dazu gehören beispielsweise Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen oder die Maskenpflicht. Mit dem Gesetz wird ein Instrumentenkasten für die Exekutive beschlossen, ohne im Detail vorzuschreiben, welche Maßnahmen wo genau die richtige ist.

Das angepasste Gesetz setzt auf mehr Einheitlichkeit, Transparenz bei den Entscheidungen und mehr Rechtsklarheit. So dürfen die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus nur unter bestimmten Voraussetzungen ergriffen werden, etwa wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen einen bestimmten Schwellenwert überschreiten oder, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu sichern.

Es gibt einen klaren Bezug zum Corona-Virus SARS-CoV-2. Somit kann ich den vielfach vorgebrachten Vorwurf, der Bundestag könne wegen jedes Schnupfens eine epidemische Lage nationaler Tragweite anordnen, an dieser Stelle klar zurückweisen.

Darüber hinaus wird die epidemische Lage erstmals definiert, die in Zukunft Voraussetzung für Corona-Maßnahmen sein soll. Künftig wird der Bundestag eine epidemische Lage nur dann ausrufen können, wenn Voraussetzungen vorliegen. Entweder muss die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen haben oder „eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit“ drohen. Sie sehen, die Letztentscheidung obliegt dem Bundestag.

Neu ist auch eine Unterrichtungspflicht der Bundesregierung, die nun aufgefordert wird, regelmäßig über die Entwicklung der epidemischen Lage zu informieren. Vor allem aber sollen Regierungen von Bund und Ländern künftig stärker eingeschränkt werden, wenn sie grundrechtseinschränkende Maßnahmen verhängen. Derartige Rechtsverordnungen sind mit einer Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Verordnungen, die derzeit von der Exekutive verhandelt werden, werden somit ins Parlament getragen.

Aus meiner Sicht konnten wir als Unionsfraktion insgesamt viele Verbesserungen des Gesetzentwurfs durchsetzen. Trotzdem blieb für mich am Ende ein harter Punkt, der für meine Entscheidung, dem Gesetz trotz der genannten Verbesserungen nicht zuzustimmen, Ausschlag gebend war.

Dies betrifft insbesondere die unter Paragraph 28a, Absatz 1 aufgeführten Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Raum. Mit diesem Passus soll es ermöglicht werden, bis in die private Wohnung hinein Vorgaben zu machen. Ich halte diese Regelung für unverhältnismäßig. Schreibt man einen solchen Eingriff in ein Gesetz, stellt sich sofort die Frage, wie die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen kontrolliert werden soll. Diese Frage konnte mir nicht beantwortet werden. Aus meiner Sicht wird diese Regelung das gegenseitige Misstrauen in unserer Gesellschaft weiter erhöhen. Diese Entwicklung möchte ich nicht unterstützen.

Lassen Sie mich am Ende meiner Ausführungen noch einen Punkt anmerken, der mir persönlich sehr wichtig ist – ganz unabhängig von diesem nun viel diskutierten Gesetz und auch ganz unabhängig von meinem Abstimmungsverhalten. Die vielen Zuschriften, die mich in den letzten Tagen erreicht haben, reichten von ehrlicher bürgerschaftlicher Besorgnis auf der einen Seite bis hin zu höchst spekulativen, ja unwahren Beiträgen auf der anderen Seite. Bei aller erlaubten Kritik und notwendiger Kontroverse möchte ich Sie daher bitten, nicht alles zu glauben, was mitunter in Social-Media-Kampagnen berichtet wird. Informieren Sie sich selbst. Auch ich als Abgeordneter stehe Ihnen als Ansprechpartner immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lämmel